

durch Mangel an Konzentration der Aufmerksamkeit gewissermaßen die Ergebnisse ihrer eigenen Arbeit und die ihrer Kollegen zerstören. Der Einsatz von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit würde in solchen Fällen als zusätzliche moralische Diskriminierung, als Vermehrung des bereits geschehenen persönlichen Unglücks wirken, ansonsten aber als abstrakt „strafende Gerechtigkeit“ gesellschaftlich wirkungslos bleiben.

Die sorgfältige Beschreibung der Fahrlässigkeit durch das StGB, insbesondere der negativen Pflichtenhaltung, dient gleichzeitig dazu, die subjektiven Bedingungen für den Eintritt strafrechtlicher Verantwortlichkeit so exakt wie möglich zu umreißen, damit in der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane, insbesondere aber in der Rechtsprechung der Gerichte, Sinn und Zweck strafrechtlicher Verantwortlichkeit voll erfüllt und die sozialistische Gerechtigkeit gewahrt wird. Der Zweck strafrechtlicher Verantwortlichkeit und die sozialistische Gerechtigkeit gegenüber fahrlässigen Taten besteht nicht darin, daß der Staat schlechterdings auf jede vermeidbare Schadenszufügung oder Gefahrenzeugung mit der Anwendung strafrechtlichen Zwanges reagiert. Der sozialistische Staat folgt mit der Verantwortlichkeit für Fahrlässigkeitsdelikte nicht der Devise, um jeden Preis einen „Schuldigen“ zu „finden“. Auch die Erregung der Öffentlichkeit über größere Unglücksfälle kann ihn nicht dazu veranlassen, wohl aber veranlaßt sie ihn zu exakter Untersuchung der Ursachen solcher tragischen Ereignisse.

Das sozialistische Strafrecht verfolgt bei Fahrlässigkeitstaten den Zweck einer nachhaltigen Erziehung der Rechtsverletzer mittels Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Zugleich damit ist es bestrebt, alle Bürger zur sorgfältigen Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten. Die entscheidende Grundlage hierfür ist, daß in der Fahrlässigkeit selbst ein gehöriges Maß an Verantwortungslosigkeit liegt. Wäre diese nicht vorhanden, dann stünden die Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in keinem Verhältnis zu dem u. U. leichten Versagen des Menschen in einer kritischen Situation (vgl. § 10 StGB), und sie würden von den Betroffenen wie von allen Werktätigen als Überspitzung empfunden. Der mit der Verantwortlichkeit angestrebte Zweck würde in solchen Fällen in sein Gegenteil Umschlagen und zu Unverständnis und Unsicherheit führen. Andererseits darf in Fahrlässigkeit sich ausdrückende Verantwortungslosigkeit nicht hingenommen oder geduldet werden. Das Ausbleiben von Konsequenzen in Gestalt des Tätigwerdens der Justiz- und Sicherheitsorgane könnte dort, wo der Eintritt strafrechtlicher Verantwortlichkeit geboten wäre, zu einer Verharmlosung des Geschehens und einer leichtfertigen Haltung gegenüber wichtigen Rechtspflichten führen. Ein trotz eindeutig vorliegender Verantwortungslosigkeit sich häufendes Ausbleiben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei bestimmten Sachverhalten oder gegenüber bestimmten Personen kann leicht zu ausgeprägt rechtsnihilistischer Haltung führen. Beide Extreme — Überspitzung oder Verharmlosung — können zum Hemmnis der gesellschaftlichen Entwicklung, namentlich der Durchsetzung der sozialistischen Rechtsdisziplin und der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins werden. Die Rechtsprechung in Fahrlässigkeitssachen ist in der sozialistischen Gesellschaft daher bemüht, eine dem Wesen der Sache selbst angemessene Gerechtigkeit walten zu lassen.<sup>129</sup> Der

129 Vgl. J. Lekschas, Über die Strafwürdigkeit..., a. a. O., S. 26ff.